

Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 bis 3a
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 10
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 11, 12
Abschnitt V	Ortsteile § 13
Abschnitt VI	Schlussbestimmungen § 14

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard am 8. Dezember 2020 folgende Hauptsatzung (Neufassung) beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missverständnissen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Aufgrund § 25 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg wird die Zahl der Gemeinderäte abweichend von § 25 Abs. 2 Satz 1 auf 18 festgesetzt.

§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann notwendige Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und der beschließenden Ausschüsse unter den Voraussetzungen des § 37a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum einberufen.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 Technischer Ausschuss
 - 1.2 Personalausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - 2.1 dem technischen Ausschuss die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete

2.2 dem Personalausschuss die in § 7b bezeichneten Aufgabengebiete.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für:

3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 Euro, aber nicht mehr als 75.000 Euro beträgt,

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 6.500 Euro, aber nicht mehr als 12.500 Euro im Einzelfall.

(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, bezieht sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden, einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zur der eines beschließenden Ausschusses gehört.

§ 7 Technischer Ausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1.1 Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
- 1.2 Versorgung und Entsorgung,
- 1.3 Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,
- 1.4 Verkehrswesen,
- 1.5 Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
- 1.6 Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
- 1.7 technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
- 1.8 Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
- 1.9 Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:

- 2.1 die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - 2.1.1 die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungsbescheinigung (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB),
 - 2.1.2 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplans (§ 31 BauGB),
 - 2.1.3 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplans (§ 33 BauGB),
 - 2.1.4 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB),
 - 2.1.5 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§35 BauGB), wenn in den Fällen 2.1.1 bis 2.1.5 die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist,
- 2.2 die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen nach § 53 Abs. 2 und § 54 Abs. 2 Landesbauordnung für Baden-Württemberg – LBO-,

- 2.3 die Entscheidung über die Ausführung eines Vorhabens des Hoch- und Tiefbaus (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 75.000 Euro im Einzelfall,
- 2.4 planerische Leistungen und Gutachten bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall, soweit nicht Nr. 2.3,
- 2.5 Anträge auf Zurückstellung der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben und auf vorläufige Untersagung gemäß § 15 BauGB,
- 2.6 die Erteilung von Genehmigungen und die Entscheidung über allgemein erteilte Genehmigungen nach § 144 BauGB.

§ 7b Personalausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Personalausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - 1.1 Beamten bis Besoldungsgruppe A9, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen oder dem Gemeinderat vorbehalten sind,
 - 1.2 Beschäftigten der Entgeltgruppe 10 bis 12, soweit diese nicht dem Gemeinderat vorbehalten sind.
- (2) Nicht zum Geschäftskreis des Personalausschusses gehören insbesondere: die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von
 - 2.1 leitenden Beamten und Beschäftigten, die dem Bürgermeister direkt unterstellt sind ab Besoldungsgruppe A9,
 - 2.2 Beamten auf Widerruf,
 - 2.3 Beschäftigten der Entgeltgruppe 1 bis 9.

§ 8 Umlegungsausschuss

- (1) Als weitere beschließende Ausschüsse können Umlegungsausschüsse gebildet werden.
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 9 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:

Finanz-, Kultur- und Sozialausschuss.

- (2) Der Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und aus 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Ausschuss hat die Aufgabe, Angelegenheiten vorzubereiten und das Ergebnis in Form von Empfehlungen und Anregungen dem Gemeinderat zuzuleiten.
- (5) Bestehen Zweifel, ob für die Behandlung einer Angelegenheit der Gemeinderat oder der Ausschuss zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.

§ 10 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät.
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates ist in der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu regeln.

IV. Bürgermeister

§ 11 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§12 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 Euro im Einzelfall,
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 6.500 Euro im Einzelfall,
- 2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bei Beschäftigten der Entgeltgruppe 1-9 TVöD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall,

- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten im Höchstbetrag von 25.000 Euro,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und der Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 Euro beträgt,
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 Euro im Einzelfall,
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen,
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- 2.14 die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.15 die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung,
- 2.16 die Übernahme von Ausfallbürgschaften für Darlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Karlsruhe im Rahmen des Wohnungsbauförderungsgesetzes, für welches die Gemeinde im Rahmen ihrer Verpflichtungen zur Förderung des Wohnungsbaus gehalten ist, der Bankbürgschaftsübernahme zuzustimmen bis

maximal 50.000 Euro.

- 2.17 die Genehmigung von Rangrücktritten bei dinglich gesicherten Rechten in Abteilung II und III des Grundbuchs bis maximal 100.000 Euro – bei Baugrundstücken in unbegrenzter Höhe, wenn über den Verkauf des betreffenden Grundstücks zuvor bereits vom Gemeinderat ein Beschluss gefasst worden ist und die Erklärung des Rangrücktritts zur Finanzierung dieses Kaufgeschäfts notwendig ist.

V. Ortsteile

§ 13 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Karlsdorf
- 1.2 Neuthard

- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit dem Wort „Ortsteil“ geführt.
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Schlussbestimmungen

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 14. September 2004 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Karlsdorf-Neuthard, den 14.12.2020

Sven Weigt, Bürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Karlsdorf-Neuthard, den 21.12.2020

gez. Sven Weigt, Bürgermeister